

Anlage 15 Antragsunterlagen

Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung.....	1
2. Vergabe von Aufträgen	2
3. Mitteilungspflichten	2
4. Verwendungsnachweise und Aufbewahrung.....	3
5. Projekterfolg und Indikatorenerfassung.....	3
6. Abgrenzung – getrennte Buchführung	5
7. Vermeidung von Interessenkonflikten.....	5
8. Publizität und Kommunikationspflichten	6
9. Rechte und Pflichten Dritter	7
10. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen	7

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung beginnen. Die Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, soweit Sie bei der Durchführung Ihres Vorhabens die folgenden Grundsätze beachten.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die der beantragten Förderung zugrunde liegen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung der Antragstellende verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
- 2.2. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Förderungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1)
 - Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 2.3. Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2.2. erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt.
- 2.4. Verpflichtungen auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, bleiben unberührt.

3. Mitteilungspflichten

- 3.1. Es ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:
- weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,
 - sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,

- zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellenden beantragt oder eröffnet wird,
- sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

4. Verwendungsnachweise und Aufbewahrung

Alle Zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden.

4.1. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:

- in Kopie oder im Original mit dem Antrag eingereicht worden sind,
- für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
- Dazu zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Einwilligungserklärungen der Teilnehmenden, Arbeitsverträge, Lohnnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.

4.2. Die Belege müssen aufbewahrt werden als:

- Originalbelege,
- mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

4.3. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben davon unberührt. Das endgültige Aufbewahrungsdatum wird bei erfolgreicher Genehmigung verbindlich festgelegt.

5. Projekterfolg und Indikatorenerfassung

5.1. Zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des EFRE oder des ESF+ finanzierten Förderprogramms werden im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele gemäß **Artikel 22 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060** Daten zu den folgenden Indikatoren für das Vorhaben erhoben. Es ist sicherzustellen, dass nach der Genehmigung zu den tatsächlich mit Ihrem Vorhaben erreichten Ergebnissen berichtet werden kann. Das betrifft u.a. die folgenden Indikatoren (siehe Tabelle), die bereits mit Vorhabenbeginn gültig sind, wenn diese für das Vorhaben relevant sind:

ID	Indikator	Maßeinheit	Definition	Zeitpunkt der Erfassung von Soll- und Ist-Werten
PO07	PO07 Anzahl der eingerichteten Grundbildungszentren	Anzahl	Anzahl eingerichtete Grundbildungszentren	Erfassung der Soll-Werte bei Antragstellung/ Genehmigung; Erfassung als Ist-Werte nach erster erfolgter Auszahlung (z.B. bei Vorauszahlung)
ESF - PO0301	Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Personen) / weiblich	Anzahl	Gesamtzahl der teilnehmenden Personen Die Teilnehmer sind nach Geschlechtern getrennt zu erfassen.	Erfassung von Soll-Werten bei Antragstellung/Genehmigung; Manuelle Erfassung von Ist-Werten im efREporter3 notwendig – bildet alle TN unabhängig des Vorhanden-seins oder der Vollständigkeit eines Fragebogens ab
ESF - PO0302	Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Personen) / männlich			

6. Abgrenzung – getrennte Buchführung

- 6.1. Auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens möglich ist. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode zu verwenden.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vergabeverfahren nach Nr. 2.2. und 2.4. dieses Merkblattes durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

- 7.1. **§ 6 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624** enthält Regelungen, die zwingend bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren im Europäischen Binnenmarkt anzuwenden sind.

Danach dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Dienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Organmitglieder, Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder deren Angehörige

- Bewerber oder Bieter sind,
- einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
- beschäftigt oder tätig sind
 - a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und

Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

- 7.2. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach VOL/A, Abschnitt 1 oder VOB/A sind ebenfalls die Grundsätze eines transparenten und kein Unternehmen diskriminierenden Verfahrens zu beachten. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen (vergleiche dazu Grundsätze der Vergabe gemäß § 2 der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung).
- 7.3. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich (Unterschrift) gemäß Muster abgeben. Die unterzeichneten Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

Muster für Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf die Ausführungen in Nr. 7 des Merkblattes mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Vorname	Nachname	Funktion	Unterschrift

8. Publizität und Kommunikationspflichten

Vorhaben, die aus EU-Strukturfonds-Mitteln gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche EU-strukturfondskonforme Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen. Die aktuelle und jeweils gültige Fassung des Leitfadens für die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Mustervorlagen

stehen im Europaportal (www.europa.sachsen-anhalt.de) unter <https://lsauri.de/YDSQ> zur Verfügung.

- 8.1. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass dazu unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung aus ESF+ hingewiesen werden kann. Diese Hinweise sollten folgende Elemente enthalten:
 - das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
 - optional das Logo: „HIER INVESTIERT EUROPA...“
- 8.2. Sie haben sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über die Kofinanzierung durch die Europäische Kommission unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben durch Mittel der Europäischen Union unterstützt wird (Landessignet, Unionslogo und Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“).

9. Rechte und Pflichten Dritter

- 9.1. Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, ist die Hilfe davon abhängig, dass diese denselben Verpflichtungen unterliegen, die auch sonst zu erfüllen sind. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.

10. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen

- 10.1. Sie sind verpflichtet, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des ESF+ finanzierten Förderprogramme gemäß Artikel 18 VO (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Hierzu ist mit der Indikatoren-Meldung zu den tatsächlich im Vorhaben erreichten Ergebnissen beim Landesverwaltungsamt zum 30.11. und 31.05. eines jeden Jahres zu berichten.
- 10.2. Weiterhin haben sie an der Erhebung personenbezogener Teilnehmendendaten gemäß Artikel 17 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass von allen Teilnehmenden am geförderten Vorhaben teilnehmendenbezogene Daten zur Überprüfung der Effizienz und der Abbildung von Ergebnissen aus Mitteln der Europäischen Union zum Vorhaben erhoben werden.